



Bundesverband  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 10117 Berlin  
Telefon 030 / 585 84 04 – 0  
Telefax 030 / 585 84 04 – 99  
E-Mail [info@bvl-verband.de](mailto:info@bvl-verband.de)  
Web [www.bvl-verband.de](http://www.bvl-verband.de)

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
Reinhardtstr. 23 - 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
Herrn MR Christian Unger  
Referat IV C 3  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Per E-Mail: [christian.unger@bmf.bund.de](mailto:christian.unger@bmf.bund.de); [IVC3@bmf.bund.de](mailto:IVC3@bmf.bund.de)

Berlin, 29. Juni 2023

## **Besteuerung des Grundrentenzuschlags durch fehlerhafte Rentenbezugsmitteilungen und Datenübermittlung der Deutschen Rentenversicherung**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Unger,

wir wenden uns heute mit der Bitte an Sie, zu der aus unserer Sicht klärungsbedürftigen Rechts- und Sachlage hinsichtlich der Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen der Deutschen Rentenversicherung Stellung zu nehmen, die den Grundrentenzuschlag fehlerhaft als steuerpflichtig ausweisen.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 hat der Gesetzgeber in § 3 Nr. 14a EStG normiert, dass rückwirkend ab dem Jahr 2021 der Anteil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der auf Grund des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geleistet wird, steuerfrei gestellt wird. Hintergrund dieser Freistellung ist der Grundgedanke, dass auch aus steuerlicher Sicht sichergestellt werden soll, dass die Lebensleistung der anspruchsberechtigten Personen des Grundrentenzuschlags nicht geschmälert wird.

Nach unserer Kenntnis werden die Grundrentenzuschläge in den Rentenbescheiden als steuerpflichtige Einnahmen erfasst, obwohl sie steuerfrei sind. Die festgesetzten – auch für zurückliegende Zeiträume nachgezählten – Grundrentenzuschläge werden im gesamten Rentenbetrag erfasst und erhöhen damit den steuerpflichtigen Rentenanteil. Die fehlerhaften Daten wurden an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelt.

Problematisch ist hierbei nicht nur, dass die fehlerhaften Rentenbezugsmitteilungen zu erheblichen Steuernachzahlungen für viele Rentnerinnen und Rentnern führen, sondern auch Auswirkungen auf die Höhe von Sozialleistungen haben können.

Die Finanzämter berücksichtigen die fehlerhaften elektronischen Daten in den Steuerbescheiden, die als Berechnungsgrundlage für die Beantragung von Sozialleistungen wie beispielsweise das Wohngeld dienen. Weil der Wohngeldanspruch u.a. von der Höhe des wohngeldrechtlichen Gesamteinkommens abhängt, können dadurch Sozialleistungen fehlerhaft zu niedrig gewährt werden. Nach unserer Auffassung müssen die Nachteile bei den Sozialleistungen dringend beseitigt werden.

Wir bitten kurzfristig um Klärung, ob und wann die Deutsche Rentenversicherung eine Korrektur der fehlerhaften Datenübermittlungen vornehmen wird. Des Weiteren bitten wir um Mitteilung, welche Lösungswege zur Vermeidung von fehlerhaften Folgebescheiden in Erwägung gezogen werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

David Martens  
Stellv. Geschäftsführer

Jana Bauer  
Stellv. Geschäftsführerin

## **BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.**

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen von mehr als 300 Lohnsteuerhilfevereinen gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung. Die dem BVL angeschlossenen Lohnsteuerhilfevereine beraten und betreuen mehr als vier Millionen Mitglieder, die Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner sind.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e. V.  
Reinhardstraße 23  
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON Voigt

REFERAT/PROJEKT

TEL +49 (0) 30 18 682-2232 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-882232

E-MAIL [IVC3@bmf.bund.de](mailto:IVC3@bmf.bund.de)

DATUM 12. Juli 2023

BETREFF **Steuerfreistellung des sog. Grundrentenzuschlages durch das Jahressteuergesetz 2022;  
Korrektur von Rentenbezugsmitteilungen durch die Träger der gesetzlichen  
Rentenversicherung**

BEZUG Ihr Schreiben vom 29. Juni 2023

GZ **IV C 3 - S 2257-c/23/10001 :001**

DOK **2023/0687267**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Bauer,  
sehr geehrter Herr Martens,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, mit dem Sie die von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung übermittelten Rentenbezugsmitteilungen thematisieren, in denen ein Grundrentenzuschlag als steuerpflichtig ausgewiesen werde. Sie bitten u. a. um Stellungnahme, ob und wann die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine Korrektur vornehmen.

Mit der durch Artikel 3 des Jahressteuergesetzes 2022 (BGBl. I S. 2294) rückwirkend zum 1. Januar 2021 in § 3 Nummer 14a EStG gesetzlich implementierten Steuerfreistellung des Anteils der Rente, der sich auf Grund des Zuschlages an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch ergibt, wird einkommensteuerrechtlich sichergestellt, dass dieser die Lebensleistung der berechtigten Person anerkennende Grundrentenzuschlag steuerlich ungeschmälert zur Sicherung des Lebensunterhaltes zur Verfügung stehen kann. Durch das rückwirkende Inkrafttreten zum vorgenannten Datum wurde ein zeitlicher Gleichklang mit dem Inkrafttreten des diesbezüglich relevanten Teils des

Grundrentengesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) als Rechtsgrundlage für den Grundrentenzuschlag erreicht.

Um zu gewährleisten, dass die an berechnete Personen geleisteten Grundrentenzuschläge aufgrund ihrer Steuerfreistellung keinen Eingang mehr in die Rentenbezugsmitteilungen finden, sind Programmierarbeiten auf Seiten der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich geworden. Rentenbezugsmitteilungen sind – wie Ihnen bekannt ist – von den mitteilungspflichtigen Stellen nach Ablauf des Besteuerungszeitraums bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln; die Übermittlungspflicht für das Leistungsjahr 2021 endete mithin am 28. Februar 2022 und für das Leistungsjahr 2022 am 28. Februar 2023.

Zum Zeitpunkt der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2022 im Bundesgesetzblatt Teil I am 20. Dezember 2022 waren demnach die Rentenbezugsmitteilungen für das Leistungsjahr 2021 bereits übermittelt; für die Übermittlung für das Leistungsjahr 2022 stand noch ein rund zweimonatiger Zeitraum zur Verfügung, in welchem die notwendigen programmseitigen Anpassungen nicht zu leisten waren. Daraus folgt, dass – worauf Sie ja auch richtigerdings hinweisen – ein in den Jahren 2021 und 2022 an berechnete Rentenbeziehende geleisteter Grundrentenzuschlag in die jeweils übermittelten Rentenbezugsmitteilungen noch eingeflossen ist; in den bis zum 29. Februar 2024 zu übermittelnden Meldungen für das Leistungsjahr 2023 wird dies nicht mehr der Fall sein.

Um für die Leistungsjahre 2021 und 2022 eine Nachweisführung durch die einen Grundrentenzuschlag beziehenden Rentnerinnen und Rentner zu vermeiden, wurde für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in § 52 Absatz 4 Satz 6 EStG eine Korrekturverpflichtung von betroffenen Rentenbezugsmitteilungen vorgesehen. In Anwendung dieser Vorschrift haben, sofern in der für die Leistungsjahre 2021 und 2022 zuletzt übermittelten Rentenbezugsmitteilung in den nach § 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG zu übermittelnden Daten der Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch enthalten ist, die vorgenannten Träger als mitteilungspflichtige Stellen für diese beiden Leistungsjahre bis zum 29. Februar 2024 eine insoweit korrigierte Rentenbezugsmitteilung zu übermitteln. Durch § 52 Absatz 4 Satz 7 und 8 EStG wird sichergestellt, dass ein Einkommensteuerbescheid infolge einer solchen Korrektur insoweit zu ändern ist; das gilt auch, wenn der Bescheid bereits bestandskräftig ist.

Ich darf Ihnen versichern, dass es in unserem gemeinsamen Bestreben liegt, keinen zusätzlichen Aufwand für betroffene Rentnerinnen und Rentner entstehen zu lassen. Gleichzeitig bitte ich um Verständnis, dass die technische Umsetzung auf Seiten der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ist im Ergebnis sichergestellt, dass für alle Veranlagungszeiträume seit Bestehen

Seite 3 des Grundrentenzuschlages der Finanzverwaltung diesbezüglich zutreffende Rentenbezugsmitteilungen zur Verfügung stehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Unger

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.